

Sitzung vom 17. Mai 1995

**1415. Anfrage (betreffend die Arbeit freischaffender Hebammen)**

Die Kantonsrätinnen Ruth Genner, Zürich, und Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, haben am 27. Februar 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der Diskussion des Geschäftsberichtes Anfang November 1994 hat der Gesundheitsdirektor das Anliegen der Finanzierung der Hausgeburten als «nicht mehr zentral» bezeichnet und einmal mehr Risikogründe angeführt, warum es der Regierungsrat abgelehnt hätte, mit dem schweizerischen Konkordat der Krankenkassen einen Rahmenvertrag abzuschliessen. Damit hat der Regierungsrat die seit Jahren dauernden Bemühungen des Hebammenverbandes um eine gerechte Entlohnung der freischaffenden Hebammen unterlaufen.

Hebammen verdienen bei einer Hausgeburt eine Pauschale von 325 Franken. Für die Wochenbettbetreuung verdient eine freischaffende Hebamme ebenfalls eine Pauschale von 325 Franken. In einem Teil der Gemeinden des Kantons Zürich wird den Hebammen ein sogenanntes «Wartegeld» ausgerichtet, weil ihre Arbeit nicht planbar ist und sie Pikettendienst leisten müssen.

Im Hinblick auf die Diskussion des Ergänzungsberichtes, den der Regierungsrat aufgrund einer Abstimmung im Kantonsrat vom 7. November 1994 zu erstellen hat, ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Hausgeburten wurden im Kanton Zürich in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt?
2. Wie viele Wochenbettbetreuungen haben freischaffende Hebammen im Kanton Zürich in den letzten fünf Jahren gemacht?
3. Hat der Regierungsrat von der Studie des Schweizerischen Nationalfonds «Hausgeburt versus Spitalgeburt» Kenntnis genommen? Welche Schlussfolgerungen hat der Regierungsrat im Hinblick auf seine weitere Politik beziehungsweise seine Haltung zu den Hausgeburten daraus gezogen?
4. Erachtet der Regierungsrat den obengenannten Lohn für die freischaffenden Hebammen hinsichtlich der gestellten Aufgaben und der hohen Verantwortung als zeitgemäss und angemessen?
5. In welchen Gemeinden des Kantons Zürich werden den freischaffenden Hebammen keine «Wartegelder» ausgezahlt?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruth Genner, Zürich, und Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, wird wie folgt beantwortet:

Über die Zahl der Hebammen im Kanton Zürich und ihre Tätigkeit gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Berufsausübungsbewilligungen	73	87	89	106	107	110
Hausgeburten	238	201	160	131	174	208
Ambulante Wochenbett-betreuungen	451	509	331	349	393	374

Die Nationalfondsstudie über die Risiken der Haus- und der Spitalgeburten ist bis heute nicht veröffentlicht worden. Aus ihrer Präsentation an einer Pressekonferenz ist folgendes bekannt: Sie vergleicht 489 geplante Hausgeburten mit 385 geplanten Spitalgeburten. Sie beurteilt das Risiko für Mutter und Kind bei einer Hausgeburt als nicht grösser als bei einer Niederkunft im Spital, sofern neben der hohen Motivation der Schwangeren zwei wichtige Voraussetzungen gegeben sind: gut eingespielte Zusammenarbeit zwischen Ärzten und frei praktizierenden Hebammen sowie hohe Verfügbarkeit und Aufnahmebereitschaft von Spitälern beim Auftreten von Geburtskomplikationen. Wichtig erscheint, dass die Hausgeburt nur bei sorgfältig ausgewählten Frauen durchgeführt wird, traten doch 12% der Frauen, die eine Hausgeburt planten, bereits während der Schwangerschaft in die Gruppe Spitalgeburten über und mussten etwa weitere 12% nach Beginn der Hausgeburt wegen unvorhergesehener Komplikationen während der Geburt oder unmittelbar nach der Geburt ins Spital verlegt werden. Die Ergebnisse der Studie werden allerdings, speziell wegen der relativ geringen Anzahl untersuchter Geburten, aufgrund vergleichbarer ausländischer Studien beurteilt werden müssen. So ist 1994 in Deutschland eine Untersuchung veröffentlicht worden, die je etwa 85000 Fälle von Haus- und Spitalgeburten vergleicht. Sie kommt zum Schluss, dass die Gefahr für Kinder, während oder nach der Geburt zu sterben, in der ausserklinischen Geburtshilfe auch bei einem risikoarmen, motivierten Kollektiv mit 1,5 bis 11,5% um einen Faktor zwischen 3 und 23 gegenüber einem gleichartigen Kollektiv in der Klinik erhöht ist. Sie stellt auch fest, dass die Niederlande mit einer Hausgeburtsrate von 30% von allen hochtechnisierten Ländern mit 0,96% die höchste perinatale Sterblichkeit aufweist. Ohne der wissenschaftlichen Diskussion vorzugreifen, scheint insgesamt, dass für ausgewählte Frauen mit guter Risikolage die Hausgeburt dann vertretbar ist, wenn diese bereit sind, ein erhöhtes Risiko für sich und das Kind zu tragen. Wichtiger ist indessen, dass die in den letzten zehn Jahren in vielen Kliniken stattgefunden Entwicklung in Richtung einer starken Individualisierung mit Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen der Gebärenden bzw. des Paares mit verstärkter Betonung der Rolle der Hebamme bei der normalen Geburt weiter gefördert wird. Von dieser Entwicklung profitieren die rund 97% aller Gebärenden, welche die Spitalgeburt vorziehen.

Gemäss geltendem Krankenversicherungsgesetz werden die Taxverträge zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen geschlossen. Kommt zwischen diesen Parteien kein Vertrag zustande, hat der Regierungsrat die Taxen nach Anhören der Beteiligten in Einklang mit Gesetz und Billigkeit festzusetzen. Der Regierungsrat hat den geltenden Hebammentarif am 23. Mai 1984 festgesetzt, nachdem sich die Krankenkassen und die Hebammen nicht auf einen Vertrag einigen konnten. Der Tarif basiert auf Taxpunkten, deren Wert mit jenem gleichgesetzt ist, der zwischen den Unfallversicherern und der Verbindung der Schweizer Ärzte, FMH, gilt. Er erfährt damit in angemessenen Abständen automatisch eine Anpassung an geänderte Verhältnisse. Den beiden betroffenen Parteien steht es grundsätzlich frei, den Tarif vertraglich neu zu ordnen oder Antrag auf eine Neuordnung zu stellen. Zurzeit ist die Kompetenz dazu allerdings durch den Dringlichen Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung dem Bundesrat übertragen.

Keine Wartegelder zahlen aus:

Aesch, Bauma, Bertschikon, Birmensdorf, Brütten, Buch am Irchel, Dättlikon, Dietikon, Dinhard, Egg, Ellikon a.d. Th., Elsau, Erlenbach, Freienstein-Teufen, Geroldswil, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Hüttikon, Kilchberg, Küsnacht, Neftenbach, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Otelfingen, Pfungen, Regensberg, Rorbas, Schlieren, Stäfa, Sternenberg, Turbenthal, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen, Winkel.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
Husi